

3. Nachtrag vom 06.12.2017 zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 968), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644, SGV. NRW. 641) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2017 folgenden 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Leitung des Wasserwerkes der Stadt Bergneustadt wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt. Sie sind jeweils für sich alleine vertretungsbefugt.“

2. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 84 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 81 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Betriebsleitung nimmt an der Beratung des Betriebsausschusses teil.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 06.12.2017

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Wilfried Holberg

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 13.12.2017, Folge 756